

## B E S C H L U S S V O R L A G E

**BV-0107/2010**  
**öffentlich**

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Eckert

Datum:	09.09.2010
Aktenzeichen:	61 26

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	04.10.2010		X	-	-	4	1	1
Ortschaftsrat Meitzendorf	07.12.2010		z.K.g.	-	m.FL	-	-	-
Hauptausschuss	09.12.2010		X	-	m.FL	7	0	0
Gemeinderat	16.12.2010		X	-	X	15	0	2

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:
--

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

**Gegenstand der Vorlage:**

Bebauungsplan Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich " Ortskern - Nordwest" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf  
Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften

**Beschluss**

1. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 85 Absatz 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 7 für den Bereich „Ortskern – Nordwest“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf für fünf Jahre, dem Antrag von Frau Müller aus dem Bauausschuss nicht zuzustimmen und der Empfehlung des Ortschaftsrates Meitzendorf, die örtlichen Bauvorschriften zu überprüfen, zu folgen.
2. Der Beschluss ist in der für Satzungen vorgeschriebenen Form bekanntzumachen.

**Sachverhalt**            **Bebauungsplan Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern – Nordwest“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf**

**Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften**

Die zum Bebauungsplan im Rahmen der Aufstellung erlassene örtliche Bauvorschrift regelt grundsätzlich die Gestaltung der Gebäude und der baulichen Anlagen, die von öffentlichen Straßen aus einsehbar sind. Ihre Funktion hat sich in der bisherigen Zeit ihrer Gültigkeit bewährt, auch wenn in Einzelfällen Abweichungen zugelassen wurden. Der Bereich „Ortskern – Nordwest“ der Ortschaft Meitzendorf hat sich insgesamt entsprechend der Zielstellungen der örtlichen Bauvorschrift gestalterisch entwickelt. Auch wurde diesem Anliegen durch entsprechende Gestaltung des Straßenraumes Rechnung getragen.

Aufgrund der Regelungen der Bauordnung in der derzeit gültigen Fassung (§ 85 Abs. 5) tritt die örtliche Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 7 am 15.03.2011 außer Kraft. Die Gemeinde kann die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften für jeweils fünf Jahre bestimmen. Dies ist per Beschlussfassung vorzunehmen; auf die notwendige Bekanntmachung wird verwiesen.

Im Vorfeld ist selbstverständlich zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen zur Anwendung der örtlichen Bauvorschriften gegeben sind. Grundsätzlich wird die Auffassung vertreten, dass speziell für die Entwicklung des historischen Ortskernbereiches die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung der von den Straßen und öffentlichen Wegen einsehbaren Teile von baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Vorgärten und Einfriedungen von erheblicher Bedeutung sind.

**Die Anhörung des Ortschaftsrates erfolgt gemäß § 87 Absatz 1 Ziffer 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.**

**Rechtsgrundlage § 85 BauO LSA**

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten der Bearbeitung in EUR	«75,00 €»
-------------------------------	-----------

## Kosten der Maßnahme

JA       NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)       €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten       €	3) Finanzierung   Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen  (i.d.R.= Zuschüsse/ Kreditbedarf)      Beiträge)   €                      €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Fol- gelasten oder kalkulatorische Kosten)       €
--	---	--	---

im Ergebnishaushalt  <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt  <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

## Anlagen

Örtliche Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 7 für den Bereich  
 „Ortskern – Nordwest“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf